



»» Die Autoren



Urban Jeker
Fachmann Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA

Christina Schutz Jeker
dipl. Treuhandexpertin

Jeker | Treuhand
GmbH

Jeker Treuhand GmbH
Röschenzstrasse 85
4242 Laufen

Telefon: 061 761 51 58
E-Mail: info@jeker-treuhand.ch
Website: jeker-treuhand.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Steuererklärung 2017

Ende März läuft für die meisten Steuerpflichtigen die Einreichungsfrist der Steuererklärung 2017 ab. Sicherlich ziehen Sie es vor, die kommende Ostern und die hoffentlich sonnigen Frühlingstage zu geniessen, anstatt Ihre Steuererklärung auszufüllen. Damit Ihnen dies gelingt, haben Sie die Möglichkeit, die Steuererklärung vorher zu erstellen, die Frist zu verlängern oder einen Treuhänder zu beauftragen.

Fristverlängerungen

Im Kanton Basel-Landschaft wird stillschweigend eine Gratis-Fristverlängerung bis Ende Mai 2018 gewährt. Im Kanton Solothurn kann ebenfalls gebührenfrei eine Fristerstreckung bis Ende Juli 2018 beantragt werden. Bei weiteren Verlängerungen erhebt der Kanton Basel-Landschaft eine Gebühr von CHF 40.–, der Kanton Solothurn CHF 30.–.

Erstellen der Steuererklärung

Die Steuererklärung kann nach wie vor von Hand ausgefüllt werden. Wir empfehlen Ihnen jedoch, die Software der kantonalen Steuerverwaltung zu benutzen. Diese macht Sie auf fehlende Angaben aufmerksam und übernimmt diverse Abzüge automatisch. Die Steuerverwaltungen stellen Ihnen online neben der Wegleitung ein Steuerbuch zur Verfügung. Darin sind detaillierte Informationen zu sämtlichen Positionen der Steuererklärung enthalten.

Unterstützung durch Treuhänder

Sie können auch jederzeit einen Treuhänder beiziehen. Dieser erledigt für Sie das Ausfüllen der Steuererklärung, bietet Steuerberatungen an, kümmert sich um die Einhaltung der Termine, verlängert Fristen, kontrolliert die definitiven Veranlagungen und nimmt Einsprachen vor. Sie erstellen Ihre Steuererklärung selber, sind aber unsicher, ob Sie alles richtig ausgefüllt haben? In diesem Fall zeigen Sie Ihre Steuererklärung einmalig einem Treuhänder und lassen sich beraten.

»» Nachfolgend einige Tipps:

Liegenschaftsunterhalt

Die Liegenschaftsunterhaltskosten sind je nach Höhe des Gesamtbetrages entweder effektiv oder in Form einer Pauschale abzuziehen. Denken Sie auch an die Gebäudeversicherungsprämien, die Kaminfegerrechnung oder andere Kleinauslagen für Unterhalt oder Renovationen. Viele kleine Beträge können eine grosse Summe ergeben, welche die mögliche Pauschale überschreitet.

Krankheits- und Unfallkosten

Im Kanton Basel-Landschaft sind die Krankheits- und Unfallkosten zum Abzug zugelassen, welche Sie selber tragen. Dazu gehören unter anderem die Ausgaben

für den Arzt, Zahnbehandlungen, ärztlich verordnete Therapien sowie für Brillen und Kontaktlinsen.

Der Kanton Solothurn kennt einen Selbstbehalt bei den Krankheits- und Unfallkosten, welcher abhängig vom Nettoeinkommen der Steuererklärung ist.

Berufsauslagen

Beachten Sie bitte, dass bereits seit Anfang 2016 der Bund den Abzug für Fahrtkosten des Arbeitsweges auf CHF 3000.– pro Steuerpflichtigen und Jahr beschränkt hat. Ab 2017 begrenzt nun auch der Kanton Basel-Landschaft den Abzug, und zwar auf CHF 6000.–. Glücklicherweise ist, wer im Kanton Solothurn wohnt, dieser kennt noch keine Begrenzung.

Aus- und Weiterbildungskosten

Selbst getragene, berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten sind abziehbar. Davon ausgeschlossen sind die Kosten für die Erst- oder Grundausbildung bis zur Sekundarstufe II. Der zulässige Abzug ist auf den Maximalbetrag von CHF 12 000.– pro Steuerperiode begrenzt.

Virtuelle Währungen

Besitzen Sie virtuelle Währungen, wie zum Beispiel Bitcoins? Virtuelle Währungen sind im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.

Schenkungen und Erbschaften

Denken Sie daran, erhaltene und ausgerichtete Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und Anteile an unverteilt Erbschaften in Ihrer Steuererklärung aufzuführen.

Kontrolle der definitiven Veranlagungsverfügungen

Die Steuerverwaltung stellt Ihnen aufgrund der eingereichten Steuererklärung die definitiven Veranlagungsverfügungen und Rechnungen zu. Bitte stimmen Sie das veranlagte Einkommen und Vermögen mit Ihren deklarierten Zahlen ab. Ebenso ist der angewendete Steuertarif zu überprüfen. Abweichungen empfehlen wir Ihnen mit der Steuerverwaltung zu klären und falls notwendig innert der Frist von 30 Tagen schriftlich Einsprache zu erheben.

Urban Jeker und Christina Schutz von der Jeker Treuhand GmbH unterstützen Sie gerne.

Jeker Treuhand GmbH, Laufen

Telefon 061 761 51 58

www.jeker-treuhand.ch, info@jeker-treuhand.ch